

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung

Das Standesamt Troisdorf hat alle Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) zu beurkunden, die auf Troisdorfer Stadtgebiet eintreten. Darüber hinaus werden familienrechtliche Erklärungen beurkundet und auf Antrag Nachbeurkundungen von ausländischen Personenstandsfällen vorgenommen.

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zur Information über folgende Punkte:

Verantwortlicher	Stadt Troisdorf, Der Bürgermeister, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf
Datenschutzbeauftragter	Stadt Troisdorf, Datenschutzbeauftragter, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf, E-Mail: datenschutz@troisdorf.de
Verarbeitungszweck	Beurkundung eines Personenstandsfalls Fortführung der Personenstandseinträge
Rechtsgrundlage	§§ 15, 21 und 31 Personenstandsgesetz (PStG), § 7 Abs. 2 PStG sowie §§ 16, 27 und 32 PStG
Betroffene Personen	Personen, die in Troisdorf geboren werden, heiraten oder sterben
Kategorie der personenbezogenen Daten	Das Standesamt verarbeitet im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalls Daten des Bürgers (§§ 15, 21 und 31 PStG), die es von ihm erhoben hat, auf Dauer in den Personenstandsregistern (§ 7 Abs. 2 PStG). Das Gleiche gilt auch für Daten, die zur Fortführung der Personenstandseinträge zu beurkunden sind (§§ 16, 27 und 32 PStG). Die Personenstandsregister werden nach Ablauf bestimmter Fristen (80 Jahre für Ehe- und Lebenspartnerschaftsregister, 110 Jahre für Geburtenregister und 30 Jahre für Sterberegister) an die zuständigen öffentlichen Archive abgegeben. Der Bürger erhält auf Wunsch und jederzeit Einsicht in diese Register, beglaubigte Registerausdrucke und Urkunden aus diesen Registern. Das Standesamt speichert vorübergehend weitere Daten des Bürgers, die es im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalls von dem Bürger erhoben hat, und die es zur Prüfung des Vorgangs sowie zur Erfüllung seiner Mitteilungspflichten benötigt (§§ 57 ff. PStV). Diese Daten werden auf Niederschriften (über die Anmeldung der Eheschließung, über die Eheschließung, über eine Namenserklärung, über eine Anerkennung der Vaterschaft) festgehalten und vom Bürger unterschrieben. Die Dokumente werden zu der Sammelakte des Personenstandseintrags genommen und können dort von dem Bürger jederzeit eingesehen werden. Die Sammelakten werden ebenfalls dauerhaft aufbewahrt und nach Ablauf der o.a. Fristen an die öffentlichen Archive abgegeben.

	Nach Abschluss der maschinellen Vorgangsbearbeitung werden die Vorgangsdaten nach § 75 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in einem automatisierten Verfahren gelöscht.
Quelle der personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten werden zur Verarbeitung – abhängig vom Einzelfall – aus anderen Quellen bezogen: • Personenstandsregister anderer Standesämter • Ausländerregister • Melderegister • Gerichte, Krankenhäuser, Senioren-Wohn- und Pflegeheime, Bestattungsunternehmen, Polizeibehörden
Empfänger	Daten werden zu Erfüllung der Mitteilungspflichten (§§ 57 ff. PStV) - abhängig vom Einzelfall - weitergeleitet an • das Standesamt des Geburtsregisters • das Standesamt der Eheschließung • die Ausländerbehörde • die Meldebehörde • das Jugendamt • das entsprechende Konsulat • die Bundesnotarkammer • das Finanzamt
Verarbeitung	Die Verarbeitung findet automatisiert und nicht automatisiert statt. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt in den Datenverarbeitungssystemen AutiSta, Excel und Word. Die nicht automatisierte Verarbeitung erfolgt in Form einer Sammelakte.
Speicherdauer	Personenbezogene Daten der Vorgangsbearbeitung werden in einem automatisierten Verfahren gelöscht. Für die Personenstandsregister gelten die Aufbewahrungsfristen von 110 Jahren, 80 Jahren bzw. 30 Jahren.
Betroffenenrechte	Unter Erfüllung der gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen besteht ein Recht auf • Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) • Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) • Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) • Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) • Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) • Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 21 DSGVO)
Beschwerderecht	Nach Art. 12 DSGVO besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de .
Profiling	Findet nicht statt.